

**SOZIALES**

# WTG-Behörde

Tätigkeitsbericht 2021-2022



**RHEIN SIEG**  
KREIS 

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines/Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Personelle Ausstattung der WTG-Behörde</b>	<b>5</b>
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	5
2.2	Fortbildungen der Mitarbeiter der WTG-Behörde	6
<b>3</b>	<b>Wohn- und Betreuungsangebote</b>	<b>6</b>
3.1	Geltungsbereich des WTG	6
3.2	Datenbank PfAD.wtg	7
3.3	Grunddaten zu den Wohn- und Betreuungsangeboten	9
<b>4</b>	<b>Tätigkeit der WTG-Behörde</b>	<b>10</b>
4.1	Beratung und Information	10
4.2	Überwachung	11
4.2.1	Prüftätigkeit	11
4.2.1.1	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	11
4.2.1.4	Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD	14
4.2.1.5	Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen	14
4.2.1.6	Quantitative Angaben über Betrugsfälle	14
4.2.1.7	Abweichung von Anforderungen (§ 13 WTG)	14
4.2.2	Gebührenerhebung	14
4.3	Zusammenarbeit und Kooperation	16
4.4	Sonstiges	16
<b>5</b>	<b>Fazit Entwicklung und Ausblick</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner</b>	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Links</b>	<b>19</b>

## 1 Allgemeines/Einleitung

Zum 23.04.2019 trat in Nordrhein-Westfalen das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) in Kraft.

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) in der Fassung vom 09.05.2019 die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde (Heimaufsicht) und ist in erster Linie ein Schutzgesetz für die Nutzer und Nutzerinnen von Betreuungseinrichtungen. Am 13.04.2022 ist das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuches für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde das WTG NRW zum 01.01.2023 mit den Schwerpunkten Gewaltschutz, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen und Aufsicht der WTG-Behörde über die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) erweitert.

In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte als staatliche Verbraucherschutzinstanz die für die Überwachung von Betreuungseinrichtungen zuständigen Behörden. Die Aufgaben werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW).

Das WTG und die WTG DVO regeln die ordnungsrechtlichen Standards für Angebote zur Pflege und Betreuung älterer oder pflegebedürftiger Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen in Betreuungseinrichtungen. Zu den ordnungsrechtlichen Anforderungen gehören u.a.:

- Mindeststandards bei der personellen Ausstattung,
- Anforderungen an das Fachpersonal,
- Anforderungen an die Pflege- und Betreuungsqualität,
- Regelungen über die Wohnqualität in den Angeboten und

über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer.

Nach § 14 Abs. 12 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2021 und 2022. Er schreibt die Berichte aus den Vorjahren fort und gibt einen Überblick über die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde.

Die Corona-Krise stellte im Berichtszeitraum weiterhin viele Bereiche vor besondere Herausforderungen. Pflegebedürftige Menschen sind aufgrund ihres

oftmals hohen Alters und den damit einhergehenden Mehrfacherkrankungen die Gruppe, die am stärksten durch das Corona Virus gefährdet ist. Durch die seit Ende 2020 verfügbaren Impfstoffe entspannte sich die Gefahrenlage durch das Corona Virus. So konnten die Einschränkungen in den Einrichtungen sukzessive aufgehoben werden. Auch in der WTG-Behörde konnte der reguläre Betrieb wieder aufgenommen werden. Allerdings weiten sich die bekannten Probleme wie Fachkräftemangel und Unterbesetzung in der Altenpflege aus.

In seiner Struktur und seinen Inhalten entspricht der Bericht der Empfehlung des MAGS NRW. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen.

## 2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

### 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Organisatorisch ist die WTG-Behörde im Rhein-Sieg-Kreis dem Kreissozialamt zugeordnet.

§ 14 Abs. 12 des WTG schreibt vor, dass mit der Durchführung des Gesetzes Personen betraut werden müssen, die die erforderliche Fachkunde und die persönliche Eignung besitzen.

Nach zwischenzeitlichen Personalwechseln war die WTG-Behörde zum Stichtag 31.12.2022 mit 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt:

- 7,18 Vollzeitäquivalente (VZÄ) gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst  
A 10/A 11/A 12;
- 0,18 Vollzeitäquivalente (VZÄ) mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst  
A 9mD<sup>1</sup>;
- 0,85 VZÄ Dipl. Sozialarbeiterin EG 10

---

<sup>1</sup> Die Stelle beinhaltet zusätzlich Aufgaben nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO)

## 2.2 Fortbildungen der Mitarbeiter der WTG-Behörde

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WTG-Behörde wurden z. B. neben verschiedenen persönlichen Fortbildungen zur Kommunikation und Arbeitsorganisation auch regionale und überregionale Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen und Dienstbesprechungen sowie Arbeitskreise besucht:

- Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage WTG
- Die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten im Bußgeldverfahren
- Ordnungsbehördliche Verfahren und ordnungsbehördliche Verfügungen rechtssicher und effektiver gestalten und durchsetzen
- Grundlagen der Pflege, Betreuung und Hygiene in Pflegeeinrichtungen
- Regelmäßige Teilnahme am Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Köln
- Teilnahme an den Dienstbesprechungen des MAGS NRW

Außerdem bilden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch regelmäßige Lektüre und Auswertung von Fachzeitschriften und -artikeln weiter.

## 3 Wohn- und Betreuungsangebote

### 3.1 Geltungsbereich des WTG

In den Geltungsbereich des WTG fallen:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)**  
Es handelt sich um vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit umfassender Betreuung und hauswirtschaftlicher Versorgung.
- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**  
Hierbei handelt es sich um selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. In diesen leben bis zu zwölf ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen zusammen, die einen gemeinsamen Hausstand haben. In einem Gebäude können höchstens 24 Personen in mehreren Wohngemeinschaften unterschiedlicher Größe zusammenleben. In den Wohngemeinschaften werden regelmäßig Betreuungs- bzw. Pflegeleistungen durch einen oder mehrere Leistungsanbieter angeboten.

Die oben genannten Voraussetzungen gelten nicht für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Partner oder Verwandte.

- **Angebote des Servicewohnens**

Hierbei handelt es sich um Angebote, in denen die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) verbunden ist.

- **Ambulante Dienste**

Hierzu gehören alle Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach dem Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) bzw. einer Leistungsvereinbarung nach § 79 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) und alle sonstigen Betreuungsangebote.

- **Gasteinrichtungen**

Zu den Gasteinrichtungen zählen Hospize, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

Das WTG sieht jeweils abgestufte, an den Angebotstyp orientierte Anforderungen vor. Servicewohnen und Ambulante Dienste unterliegen außer einer Anzeigepflicht keinen speziellen Anforderungen nach dem WTG. Für Ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, soweit sie Kunden in deren eigener Häuslichkeit aufsuchen. Sofern Ambulante Dienste in Wohngemeinschaften tätig sind, gelten gesonderte Anforderungen. Diese Anforderungen sind gegenüber Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (sogenannte EuLAs) jedoch geringer. Insbesondere bauliche und personelle Vorgaben wurden für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und die Gasteinrichtungen abgestuft.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen bis auf die Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG.

### 3.2 Datenbank PfAD.wtg

Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten nach dem WTG hat das Land NRW im Jahr 2016 das Verfahren PfAD.wtg verbindlich vorgegeben und bis heute kontinuierlich weiterentwickelt.

PfAD.wtg ist eine internetgestützte elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in NRW erfassen soll. Die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich für alle Leistungsanbieter aus § 9 WTG i. V. m. § 5 DVO WTG.

Durch fortlaufende Updates wurde PfAD.wtg benutzerfreundlicher gestaltet, Fehler wurden behoben und die Funktionen wurden stringenter gestaltet. Das

Verfahren bietet nun mehr Flexibilität für die WTG-Behörden, insbesondere hinsichtlich der individuellen Anpassung von Daten.

Die Meldungen der Träger werden sukzessive durch die WTG-Behörde überprüft und in der Datenbank freigegeben.

Insbesondere bei der Feststellung, ob es sich um eine selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaft handelt, tritt ein erhöhter Beratungs- und Prüfungsbedarf auf, sodass die Freigabe in der Datenbank erst nach abschließender Prüfung (z.B. von Verträgen sowie der Räumlichkeiten) durch die WTG-Behörde erfolgt.

Im Berichtszeitraum wurde eine Vielzahl an Daten durch die Träger in die Datenbank PfAD.wtg eingepflegt. Hierunter fallen insbesondere die tagesaktuellen Meldungen freier Pflegeplätze und die durch die Corona Pandemie erforderlichen Meldungen der COVID-Infizierten/Todesfälle. Zusätzlich wurde mit der Einführung der sog. einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Jahr 2022 ein Modul zur Erfassung des Impfstatus der Nutzerinnen und Nutzer, des nichtpflegenden Personals und des Pflegepersonals eingeführt. Dies hat zu einem erhöhten Arbeitsaufwand bei der WTG-Behörde geführt.

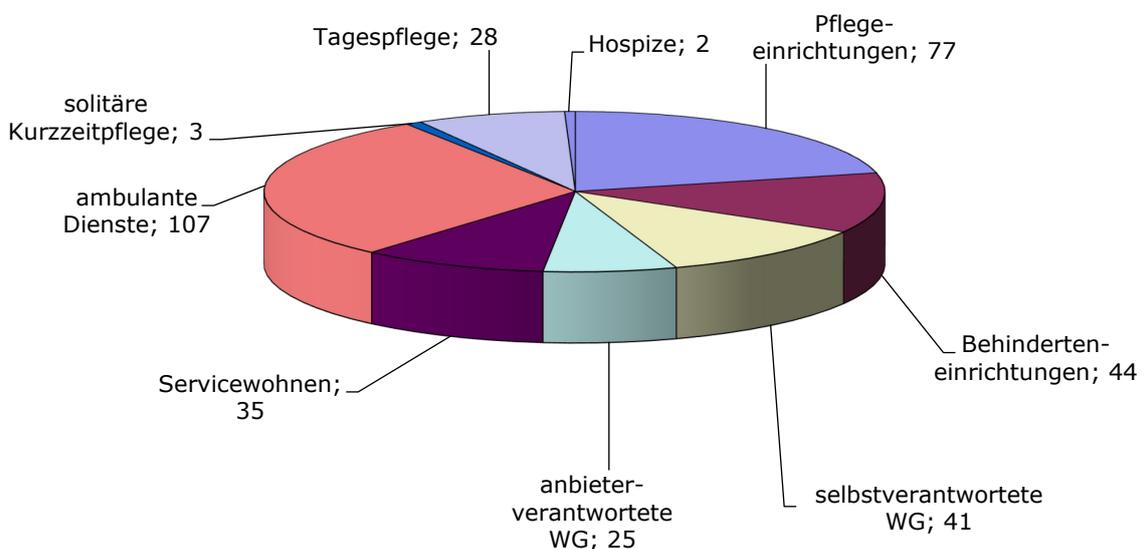
### 3.3 Grunddaten zu den Wohn- und Betreuungsangeboten

Angebot	2021		2022	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) Pflege- und Behinderteneinrichtungen	124	6.729	123	6.675
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortet)	24	172	25	178
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet)	40	223	41	233
Servicewohnen	35	1.372	35	1.372
Ambulante Dienste	106		110	
Gasteinrichtungen (solitäre u. separate Kurzzeitpflege, Tages-/Nachtpflege, Hospize)	29	425	33	453

Die leicht rückläufige Entwicklung der Platzzahlen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) begründet sich daraus, dass im Berichtszeitraum je eine Einrichtung im Jahr 2021 und in 2022 durch den jeweiligen Leistungsanbieter geschlossen wurde. Die dadurch verloren gegangenen Plätze werden durch die Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen im Jahr 2023 weitestgehend ausgeglichen.

Die nachfolgende Darstellung weist die Gesamtzahl der Angebote aus, die voraussichtlich zum Stichtag 30.06.2023 in Betrieb sein werden.

#### Wohn- und Betreuungsangebote 2023



## 4 Tätigkeit der WTG-Behörde

### 4.1 Beratung und Information

Das WTG bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG die Grundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde. Es verfolgt den Grundgedanken, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungseinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, zu schützen.

Information und Beratung sind dabei eine wesentliche Aufgabe der WTG-Behörde und stellen einen Großteil ihrer Tätigkeit dar. Die durchgeführten Beratungen umfassten insbesondere:

- Allgemeine Information und Beratung nach § 11 WTG  
Diese wird überwiegend von Nutzern/innen, deren Angehörigen bzw. Betreuer/innen, Beschäftigten der Einrichtungen und interessierten Dritten genutzt.
- Prüfung der Art der Leistungsangebote nach § 2 WTG
- Beratung von Leistungsanbietern und Investoren zu konzeptionellen und/oder baulichen Veränderungen und zur Planung neuer Einrichtungen und Wohngemeinschaften bis zur Inbetriebnahme
- Beratung von Leistungsanbietern und Leitungskräften bei festgestellten Mängeln nach § 15 WTG

Trotz ordnungsrechtlicher Grundlage der Tätigkeit legt die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises gesteigerten Wert auf eine kooperative Wahrnehmung ihrer Aufgaben, d.h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie eine gemeinsame Lösungsfindung. Ziel ist es, im Dialog mit den Beteiligten die Pflegequalität, Betreuung und Versorgung in den Einrichtungen auf einem hohen Niveau anzusiedeln und beratend zu begleiten.

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Arbeit der WTG-Behörde ist, dass ihr Probleme und Mängel zur Kenntnis gebracht werden. Ebenso wesentlich ist ein kooperatives Verhältnis mit den Leistungsanbietern, um konstruktiv zu beraten und gemeinsam Problemlösungen zu erarbeiten. Eine WTG-Behörde, die ausschließlich auf ihr ordnungsrechtliches Instrumentarium setzen würde, könnte lediglich kurzfristige punktuelle Verbesserungen erzwingen. Beratung und das gemeinsame Erarbeiten von Lösungen in einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Behörde, Nutzer und Leistungsanbieter gewährleisten hingegen eine umfassende und dauerhafte Verbesserung der Betreuungssituation in den

Einrichtungen. Dies schließt jedoch Anordnungen und Bußgelder zur Durchsetzung von im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen nicht aus.

## 4.2 Überwachung

### 4.2.1 Prüftätigkeit

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie unter den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erfolgen in Form von unangemeldeten Regel- und Anlassprüfungen. Je nach Art des Leistungsangebotes gelten dabei differenzierte Anforderungsprofile und Prüfungsintervalle.

Statusprüfungen von selbstverantworteten Wohngemeinschaften und Angeboten des Servicewohnens erfolgen in der Regel nach vorheriger Anmeldung.

#### 4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Grundsätzlich ist bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mindestens einmal jährlich eine Regelprüfung vorzunehmen. Abweichend hiervon können die Regelprüfungen in einem Abstand von höchstens zwei Jahren durchgeführt werden, wenn die WTG-Behörde bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt hat, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel). Wesentliche Mängel wurden im Berichtszeitraum anlässlich der Regelprüfungen nicht festgestellt.

In Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten 12 Monate eine Regelprüfung durch die Prüfinstitutionen (Medizinischer Dienst, der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. oder durch von ihnen bestellte Sachverständige) ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, umfassen die Regelprüfungen die Struktur- und Prozessqualität, grundsätzlich aber keine Überprüfung der Ergebnisqualität. Eine Überprüfung der Ergebnisqualität erfolgt dann nur, wenn während der WTG-Prüfung Ergebnismängel festgestellt werden. Im Jahr 2020 musste bei über 50% der Regelprüfungen in Pflegeeinrichtungen auch die Ergebnisqualität umfänglich geprüft werden.

Regelprüfungen	2021	2022
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)	41	47
Tages-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize	8	11
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (Statusprüfungen selbstverantwortete Wohngemeinschaften)	20	7

Durch die Corona-Krise konnte, wie schon im Jahr 2020, zum Anfang des Jahres 2021 der Anteil der Regelprüfungen nicht im regulären Plan erfüllt werden. Allerdings konnte dieser Anteil aufgrund der Entspannung des Corona-Infektionsgeschehens im Laufe des Jahres 2021 gesteigert werden. Im Jahr 2022 konnten die geplanten Regelprüfungen aufgrund von Personalfuktuation nicht komplett erfüllt werden.

#### 4.2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind überwiegend die Folge von Beschwerden. Sie finden in der Regel innerhalb der nächsten 1- 4 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde unangemeldet in der Einrichtung statt, um den Sachverhalt zu klären. Neben den anlassbezogenen Prüfungen aufgrund von Beschwerden können Prüfungen auch erforderlich werden, wenn im Rahmen vorangegangener Prüfungen der WTG Behörde oder anderer Prüfinstanzen Mängel festgestellt wurden, die (unter Fristsetzung) behoben werden sollen.

In Abhängigkeit von Art und Schwere der erhobenen Vorwürfe wird die Vorgehensweise von der WTG Behörde festgelegt. Die Vorort-Prüfung hat sich als effektiv herausgestellt, weil einerseits Unterlagen wie Pflegedokumentationen sofort eingesehen werden können und andererseits eine Anhörung des Leistungserbringers bzw. der Einrichtungsleitung mit der Möglichkeit, zu den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, durchgeführt werden kann.

Anlassprüfungen (vor Ort)	2021	2022
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	27	34
Tages-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize	0	1
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	1	3

Soweit vorgesehen, prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote regelmäßig in den oben benannten Zeitabständen (Regelprüfungen). Stellen die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch während der Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfungen nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch Mängel in der Ergebnisqualität fest, so können sie zu diesen Prüfungen die zuständige WTG-Behörde hinzuziehen (siehe auch 4.2.1.4). Dies muss geschehen, wenn im Laufe dieser Prüfungen Gefahr für Leib und Leben von Nutzerinnen und Nutzern festgestellt wird. In diesen Fällen sind die Feststellungen der Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Grundlage für die Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen WTG-Behörde.

#### 4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 WTG in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum WTG sind die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen im Internetportal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Der Ergebnisbericht enthält Angaben zu den Prüfkriterien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Der Rhein-Sieg-Kreis veröffentlicht die Ergebnisberichte der WTG-Behörde über die Pflegeeinrichtungen, die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und die Gasteinrichtungen auf der Internetseite [www.rsk-seniorenportal.de](http://www.rsk-seniorenportal.de). Die Ergebnisberichte über die Prüfungen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden auf der Internetseite: [www.rhein-sieg-kreis.de](http://www.rhein-sieg-kreis.de) unter „Heimaufsicht“ veröffentlicht.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind dabei Mängel, bei denen im Rahmen des Ermessens von einer Anordnung abgesehen werden kann. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. bestimmte Personalbesetzung, Beschäftigungsverbot, Wiederbelegungssperre, Betriebsuntersagung) erforderlich ist.

Im Berichtszeitraum ergaben sich bei den Regelprüfungen keine wesentlichen Mängel. Geringfügige Mängel ergaben sich insbesondere bei der personellen Ausstattung, im Bereich des sachgerechten Umgangs mit Medikamenten, der Dokumentation und der Pflegeplanung.

Im Rahmen von Anlassprüfungen wurden in zwei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot wesentliche Mängel bei der Medikamentenversorgung bzw. beim Personaleinsatz festgestellt und Anordnungen erlassen. Bei den erfolgten Nachkontrollen konnte festgestellt werden, dass die Anordnungen umgesetzt bzw. die Mängel behoben waren.

Unabhängig von diesen festgestellten Mängeln erbrachten die Prüfungen, dass in den Einrichtungen überwiegend eine selbstbestimmte, am persönlichen Bedarf orientierte, gesundheitsfördernde und qualifizierte pflegerische und soziale Betreuung sichergestellt wird.

**4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD**  
 Gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischer Dienst Nordrhein (MD) bilden weiterhin die Ausnahme. Im Berichtszeitraum 2021/2022 fand lediglich eine gemeinsame Prüfung mit dem MD statt. Alle Prüfberichte werden jedoch gegenseitig ausgetauscht und im Rahmen der eigenen Prüfungen berücksichtigt.

**4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen**

Die Grundlage für die Anzeigepflicht der Leistungsanbieter bildet § 9 WTG i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG-DVO.

Folgende Anzeigepflichtige Prüfungen wurden durchgeführt:

	2021	2022
Inbetriebnahmen/Trägerwechsel	3	3
Statusprüfungen Wohngemeinschaften und Servicewohnen	18	0
Einstellung/wesentliche Änderung einer Betreuungseinrichtung	1	1
Wechsel der Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und der verantwortlichen Fachkräfte	11	8

**4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle**

Im Berichtszeitraum wurden keine Betrugsfälle bekannt.

**4.2.1.7 Abweichung von Anforderungen (§ 13 WTG)**

Von den Anforderungen nach dem WTG kann in begründeten Fällen abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Im Berichtszeitraum bestand weiterhin für 15 Pflegeeinrichtungen eine bis zum 31.07.2023 befristete Befreiung von den seit 01.08.2018 geltenden Anforderungen an die Wohnqualität (§ 47 Abs. 2 WTG).

Darüber hinaus wurden auf der Grundlage des Erlasses des MAGS vom 20.03.2017 Ausnahmegenehmigungen zur tageweisen Überschreitung der Maximalbelegung von Tagespflegeplätzen in zwei Tagespflegeeinrichtungen erteilt.

**4.2.2 Gebührenerhebung**

Das Gebührengesetz (GebG NRW) und die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) für das Land NRW sehen vor, dass als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Grundlage der Gebührenerhebung durch die WTG-Behörde sind die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10a des Landes NRW und die

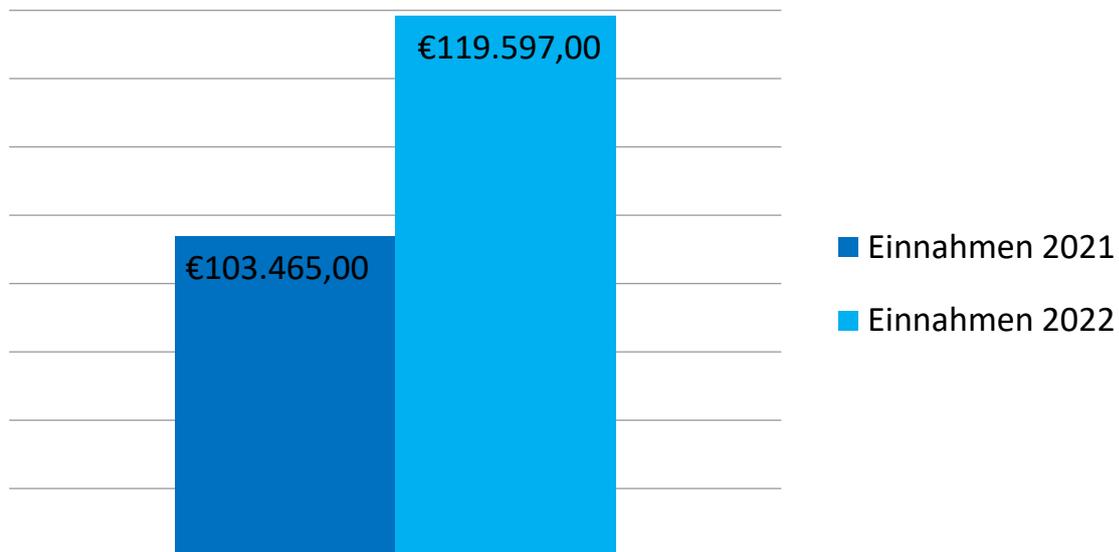
Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises, Tarif Nr. 5 für Aufgaben zur Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW). Bei der Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem WTG orientiert sich die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises an der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände. Danach können z. B. für folgende WTG Handlungen Gebühren festgesetzt werden:

- Allgemeine Beratung
- Befreiungen von Anforderungen
- Anzeigeprüfungen wie z. B. beabsichtigte Inbetriebnahme oder Übernahme einer bestehenden Betreuungseinrichtung, Einstellung oder wesentliche Betriebsänderungen und Wechsel der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung
- Wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen
- Entscheidungen (z. B. Anordnungen)

Die Gebührenerhebung im Rahmen des Alten- und Pflegegesetzes NRW für die baulichen Abstimmungs- und Feststellungsverfahren erfolgt nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises und basiert auf Stundensätzen in Höhe von zurzeit 63,- € je angefangener Arbeitsstunde.

Insgesamt wurden folgende Gebühren erhoben:

### Gebühren 2021/2022



Die Entwicklung der Gebühreneinnahmen in den Jahren 2021/2022 ist insbesondere auf die im Jahr 2021 wieder aufgenommenen Regelprüfungen der Einrichtungen zurückzuführen.

#### 4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Es bestehen enge Kontakte zu anderen Fachbereichen. Dies sind z.B.

- Gesundheitsamt (Medizinischer Dienst, Hygiene- und Infektionsschutz, Amtsapothekerin),
- Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt,
- Bauaufsichtsämter des Rhein-Sieg-Kreises und der kreisangehörigen Städte,
- Amt für Bevölkerungsschutz.

Neben den Kontakten mit anderen Fachbereichen im Haus besteht auch eine enge Zusammenarbeit mit z.B.

- dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
- dem Medizinischer Dienst Nordrhein (MD),
- dem Verband der privaten Krankenkassen (PKV),
- den örtlichen Ordnungsämtern,
- den zuständigen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern,
- dem Dezernat 24 - Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten, Sozialwesen und Krankenhausförderung - bei der Bezirksregierung Köln,
- dem Dezernat 56 - Amt für Arbeitsschutz - bei der Bezirksregierung Köln,
- dem zuständigen Ministerium (MAGS).

Insbesondere mit dem MD und der PKV besteht ein enger Kontakt und Austausch. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf den Austausch der Prüfergebnisse und die Abstimmung der Prüftermine; hier nimmt die WTG-Behörde Rücksicht auf die Terminplanungen von MD und PKV und umgekehrt.

#### 4.4 Sonstiges

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde nehmen regelmäßig an Dienstbesprechungen beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) teil.

In einem überregionalen Arbeitskreis der WTG-Behörden, der in Bergheim tagt, werden WTG-rechtliche Fragen und auftretende Probleme diskutiert um ein möglichst einheitliches Handeln der am Arbeitskreis teilnehmenden WTG-Behörden zu erreichen.

Ebenso nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an den Arbeitssitzungen der 2022 wiederbelebten Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände teil.

## 5 Fazit Entwicklung und Ausblick

Der WTG-Behörde ist es im Laufe des Berichtszeitraumes erneut nicht gelungen, jede Betreuungseinrichtung im gesetzlich vorgesehen Zeitraum zu überprüfen. Stellennachbesetzungen führten zwar zu punktuellen Verbesserungen, konnten aber aufgrund Versetzungen und krankheitsbedingten Personalausfällen nur unzureichend zur Verbesserung der Prüfquote beitragen.

Die seit 2020 bestehende Corona Pandemie führte auch zu Anfang des Berichtszeitraumes dazu, dass Regelprüfungen ausgesetzt wurden und Sonderaufgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung übernommen wurden. Allerdings konnten ab Mitte 2021 schrittweise die Regelprüfungen im gewohnten Umfang durchgeführt werden. Die erfolgreichen Nachbesetzungen im 2. Halbjahr 2022 führten zu einer nahezu 100%igen Stellenbesetzung der WTG-Behörde.

Ziel ist es nun, ab dem Jahr 2023 die gesetzliche Anforderung an den Prüfzeitraum zu erfüllen. Gleichzeitig soll die mit der Gesetzesänderung zum 01.01.2023 eingeführte Prüfquote der neu zu prüfenden Werkstätten für behinderte Menschen erreicht werden. Auch der gesetzte Prüfungsschwerpunkt Gewaltschutz wird -nach Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den vom MAGS initiierten pflichtigen Fortbildungen- besonders im Fokus der WTG-Behörde stehen.

Die Auswirkungen der Fachkräfteknappheit zeigen sich auch im Rhein-Sieg-Kreis immer mehr. Die Zahl der Beschwerden im Zusammenhang mit (fehlendem) Personal hat im Berichtszeitraum einen hohen Anteil eingenommen. Mehrarbeit und Einsatz von Leiharbeit sind mittlerweile in vielen Einrichtungen Standard. Nicht zuletzt die Anwerbung von Fachpersonal gestaltet sich auch aufgrund der neu hinzukommenden Einrichtungen zunehmend schwierig, sodass Stellen zum Teil über einen längeren Zeitraum nicht besetzt werden können.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden erhebliche Anstrengungen notwendig sein, um die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen zu erhalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen sichergestellt ist. Gravierende Mängel bilden die absolute Ausnahme. Dabei haben sich die vorrangige und zeitnahe Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen und die damit verbundenen intensiven Beratungsgespräche sowie eine engmaschige Begleitung erneut als positiv erwiesen.

Erklärtes Ziel für 2023 und 2024 ist der Erhalt und die Förderung der Pflege- und Betreuungsqualität für die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis.

Um im Rhein-Sieg-Kreis zukünftig eine möglichst einheitliche Wohnqualität in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot vorzuhalten, wird dabei ein Ziel die intensive Begleitung der Betreuungseinrichtungen sein.

In diesem Zusammenhang wird die Beratungstätigkeit weiterhin einen hohen Stellenwert einnehmen und von der WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises als wichtiges Steuerungselement gesehen, um den Schutz, die Interessen und Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen in Angeboten nach dem WTG zu gewährleisten.

## 6 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises ist dem Dezernat 2, Kreissozialamt, Fachbereich: Planungsaufgaben, Heimaufsicht, Betreuungsbehörde, Sachgebiet: Heimaufsicht zugeordnet.

Die Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises sind postalisch zu erreichen unter der Anschrift:

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Heimaufsicht  
Postfach 1551  
53705 Siegburg

Persönlich erreichen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Adresse:  
Rathausallee 10  
53757 Sankt Augustin

## Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises

Name	Telefon
Petra Appel	02241 13-3291
Verena Hamacher	02241 13-2634
Patricia Karau	02241 13-2269
Julia Krupp	02241 13-2190
Markus Nesgen	02241 13-2378
Melanie Pick	02241 13-2392
Kristina Rütsch	02241 13-3270
Ullrich Weineck	02241 13-2103
Barbara Welsch	02241 13-3686
Marion Wiedenmann	02241 13-3447

Telefax: 02241 13-3198 | [heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de](mailto:heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de)

Aufgrund der häufigen Außendiensttätigkeiten sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den üblichen Geschäftszeiten nicht immer zu erreichen. Es wird daher dringend empfohlen, telefonisch oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren.

### 7 Links

[www.rsk-seniorenportal.de](http://www.rsk-seniorenportal.de)

[www.rhein-sieg-kreis.de](http://www.rhein-sieg-kreis.de) (Suchbegriff: Heimaufsicht)

[www.heimfinder.nrw.de](http://www.heimfinder.nrw.de)



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat  
Heimaufsicht  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg  
Telefon 02241 13-2378  
heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de

Stand: 2023  
Titelfoto: 123rf.com

